



GESELLSCHAFT UND ARBEIT

**Ausbau des Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungsangebotes
gemäß der Vereinbarung nach
Art. 15a B-VG über
die Elementarpädagogik**

Richtlinie

Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9. Juli 2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist der Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018, (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

§ 2 Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Investitions-, Personal- und Ausbildungskosten.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/Fördernehmerinnen können sein:

1. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen für Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 und Z 2,
2. Gemeinden bzw. juristische oder natürliche Personen, die nicht Erhalter sind, sofern sie die zu fördernden Räumlichkeiten einem privaten Erhalter auf Dauer zur Verfügung stellen für Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 und Z 2,
3. Tagesbetreuungsorganisationen für Maßnahmen gemäß § 4 Z 3.

§ 4 Art der Förderung

Es können nachstehende Maßnahmen gefördert werden:

1. In elementaren Bildungseinrichtungen:
 - a) Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten,
 - b) Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit.

2. In Kinderkrippen:

- a) Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze im Bestand oder durch Zu- bzw. Neubauten, wobei Investitionen für Nebenräume, wie Küche, Garderobe oder Bewegungsraum den Gruppen entsprechend zuzuordnen sind.
- b) Personalkosten zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1 : 4 für maximal drei Betriebsjahre.

3. Im Zusammenhang mit Tagesmüttern und -vätern:

- a) Investitionskosten,
- b) Personalkosten, die den Tagesbetreuungsorganisationen durch die Anstellung zusätzlicher Tagesmütter und -väter entstehen,
- c) Ausbildungskosten für Tagesmütter und -väter für Ausbildungslehrgänge mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tagesmütter und -väter“.

§ 5 Sonstige Fördervoraussetzungen

1. Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 lit. a und Z lit. a müssen den Erfordernissen des TKKG entsprechen. Die erforderliche Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TKKG muss vorliegen.
2. Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a werden nur dann gefördert, wenn diese Investitionen den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von fünf Jahren nachhaltig zu Gute kommen. Unterschreitet die Dauer der zweckgebundenen Nutzung von geförderten Investitionen den Mindestzeitraum von fünf Jahren, so kann die Landesregierung dennoch von einer Rückforderung zur Gänze oder zum Teil absehen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Umstände (z. B. rückläufige Geburtenzahlen) vorliegen.
3. Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes nicht aus. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100% der nachgewiesenen Kosten sein.
4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers/der Förderwerberin übersteigt.
5. Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.

§ 6 Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Höhe der Förderung gemäß § 4 Z 1, Z 2 und Z 3 lit. a, b und c beträgt 90% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch den in nachstehender Tabelle für die jeweils angegebene Einheit und den jeweiligen Zeitraum angeführten Betrag.

Maximalförderungen

Maßnahme		Maximalbetrag (EUR)	Einheit
Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze		125.000	pro Gruppe
Investitionskosten zur Erreichung VIF-konformer Öffnungszeiten		15.000	pro Gruppe
Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit		30.000	pro Kinderbetreuungseinrichtung
Personalkostenzuschuss Verbesserung Betreuungsschlüssel	Assistenzkraft	30.000	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre
	Fachkraft	45.000	pro Vollzeitbeschäftigung und Jahr für maximal drei Betriebsjahre

Maßnahme		Maximalbetrag (EUR)	Einheit
Investitionskosten für Tagesmütter und -väter		750	für zusätzliche Tagesmutter bzw. -vater
Lohnkosten und Administrativaufwand für Tagesmütter bzw. -väter		15.000	für zusätzliche Tagesmutter bzw. -vater für längstens ein Kindergartenjahr gemäß Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Elementarpädagogik bzw. bis zum 31.08.2022
Ausbildungskosten für Tagesmütter bzw. -väter		1.000	pro Person

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge:

Förderanträge sind vor Beginn der beantragten Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrags gemäß § 4 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a muss die Genehmigung der Planunterlagen gemäß § 12 TTKG bereits vorliegen.

2. Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation
- b) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,

- c) aktuelle Vereinsstatuten und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister bei Vereinen, die erstmalig einen Förderantrag stellen,
- d) Kostenvoranschlag eines Sachverständigen bei Förderansuchen gemäß § 4 Z 1 lit. b, die mit der Neuerrichtung einer Kinderkrippe bzw. eines Kindergartens verbunden sind,
- e) die jeweiligen Arbeitsverträge bei Förderanträgen gemäß § 4 Z 3 lit. b,
- f) die jeweiligen Anmeldebestätigungen für den Ausbildungslehrgang bei Förderanträgen gemäß § 4 Z 3 lit. c.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung:

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Antrages maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

- a) Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - aa) Fördernehmer/innen und Fördergeber,
 - bb) Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - cc) Auszahlungsmodalitäten,
 - dd) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
 - ee) erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich des Verpflichtungszeitraums,
 - ff) Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b) Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

aa) für bauliche Maßnahmen:

- a. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von maximal 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt frühestens mit Baubeginn. Für die Auszahlung der Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige über den Baubeginn maßgeblich.
- b. Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von maximal 50% des zuerkannten Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung, jedoch frühestens in dem der Förderzusage folgenden Budgetjahr. Für die Auszahlung der zweiten Rate ist der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Abrechnung maßgeblich.

bb) für Personalkosten:

- a. Die Auszahlung des zuerkannten Förderbetrages erfolgt grundsätzlich im Nachhinein nach Maßgabe der Fördervereinbarung.

cc) für sonstige Investitionskosten:

- a. Die Auszahlung des zuerkannten Förderbetrages erfolgt grundsätzlich im Nachhinein nach Maßgabe der Fördervereinbarung.
- b) Auf die Auszahlung besteht kein klagbarer Anspruch.
- c) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen. (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse).
- d) Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.